

## **Aufgaben und Leistungen der Gemeinschaftsstiftung**

Neben ihrer eigenen Geschäfts- und Fördertätigkeit kann die Gemeinschaftsstiftung Treuhänder für nichtrechtsfähige Stiftungen und Stiftungsfonds sein.

Die Verwaltung bezieht sich auf im wesentlichen folgende Aufgabenbereiche:

- Treuhänderische Verwaltung von Namensstiftungen und Stiftungsfonds
- Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens
- Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des Stifterwillens und der Stiftungssatzung, die sachkompetente Gestaltung und Betreuung von stiftungseigenen Projekten
- Geschäftsführung, einschließlich Rechnungslegung
- Information und Hilfestellung in steuerlichen Fragen durch Kuratoriumsmitglieder
- Information und Hilfestellung in Erbschafts- und Schenkungsangelegenheiten

### ***Die Gemeinschaftsstiftung kann unterstützt werden über:***

- Zustiftungen
- Testamente, Legate (Vermächtnisse)
- Spenden
- Stiftungsfonds (Verwaltung kleinerer Vermögen) mit bestimmter Zwecksetzung im Rahmen der Gemeinschaftsstiftung
- Unselbstständige Stiftungen können eigene Namen und eigene Entscheidungsgremien haben.

### ***Treuhänderische Stiftung (Unselbstständige Stiftung)***

- Eine treuhänderische Stiftung ist keine juristische Person, also nicht rechtsfähig. Sie benötigt einen Treuhänder (z.B. Margarethe-von-Witzleben-Gemeinschaftsstiftung) als Rechtsträger, der für sie rechtswirksam handelt.
- Diese Stiftung kommt bereits durch einen Vertrag mit diesem Treuhänder zustande.

Ein staatliches Genehmigungsverfahren - wie bei einer rechtsfähigen Stiftung – ist nicht erforderlich.

Ebenso wenig unterliegt die treuhänderische Stiftung einer staatlichen Stiftungsaufsicht.

- In der Regel handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um einen Treuhandvertrag. Die gegenseitigen Hauptpflichten bestehen darin, dass der Treuhänder zur - gesonderten – Verwaltung des treuhänderischen Vermögens entsprechend dem vom Stifter festgelegten Zweck verpflichtet ist.
- Die Margarethe–von–Witzleben-Gemeinschaftsstiftung kann die Treuhandenschaft für nicht rechtsfähige Stiftungen übernehmen. Der Zweck und Förderungsauftrag dieser Stiftung sollen den Zwecken der Gemeinschaftsstiftung entsprechen, bzw. in diese eingefügt werden können. Für die Stifter ist damit der Vorteil gegeben, dass der Zweck der von ihnen errichteten treuhänderischen Stiftung erfüllt wird.

## **Stiftungsfond**

Der Stiftungsfonds ist ebenfalls eine Einrichtung in der Treuhandenschaft einer rechtsfähigen Person, dessen Vermögen nicht zum alsbaldigen Verbrauch bestimmt ist, sondern langfristig angelegt, einem vorgegebenen, abgegrenzten Zweck dienen soll. Der Stifter hat bei dieser Einrichtung die Möglichkeit, in der Satzung auch die teilweise Verwendung des Vermögens des Stiftungsfonds oder unter bestimmten Voraussetzungen gar die Aufzehrung des gesamten Stiftungsvermögens zur Zweckerfüllung mit anschließender Auflösung vorzusehen.

Auch der Stiftungsfonds erhält einen Namen. Er kann den Namen des Stifters tragen. Der Zweck des Stiftungsfonds ist genau zu bezeichnen.

- Der Stiftungsfond benötigt keine eigene Organisation. Er wird vom Treuhänder, also von der Gemeinschaftsstiftung, nach Weisung des Stifters als Sondervermögen verwaltet.
- Die Gemeinschaftsstiftung verpflichtet sich, Erträge aus diesen Fonds nur für den jeweils vorgegebenen Zweck zu verwenden.